

Anhang Nr. 02

«Geheimhaltungsvereinbarung»

Beschaffung «Beratung Gleisanlagen GLA» für die
Post Immobilien Management & Services AG
[vgl. Ausschreibung auf simap.ch vom 13.08.2019 / Projekt-ID 189631]

Offenes Verfahren

Bern, 13. August 2019

Geheimhaltungsvereinbarung

DUNS-Nummer
Nummer eingeben

mit Name und Adresse eingeben

nachstehend **Leistungserbringerin**
genannt

1. Die Leistungserbringerin und ihre Hilfspersonen (d.h. Mitarbeitende sowie Beauftragte bzw. Substitute und deren Angestellte usw.) sind im Rahmen eines bestimmten Projekts bzw. mehrerer verschiedener Projekte oder aufgrund einer sonstigen Leistungsvereinbarung für eine oder mehrere Gesellschaften des Konzerns Schweizerische Post (z.B. Post CH AG, PostFinance AG, PostAuto Schweiz AG und/oder deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; nachstehend **Post** genannt) tätig. Dabei können der Leistungserbringerin und ihren Hilfspersonen Daten und Informationen über die Post und ihre Kundinnen und Kunden zugänglich gemacht werden. Vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung findet sinngemäss auch Anwendung auf allfällige zukünftige Projekte bzw. Leistungsvereinbarungen zwischen der Leistungserbringerin und einer oder mehreren Gesellschaften des Konzerns Schweizerische Post, sofern im konkreten Fall zwischen den betroffenen Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.
2. Die Leistungserbringerin nimmt zur Kenntnis, dass sie und ihre Hilfspersonen den im Anhang zur vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung aufgeführten gesetzlichen Vorschriften unterstehen können, insbesondere dem Postgeheimnis gemäss Art. 321ter des Strafgesetzbuchs (StGB), dem Bankgeheimnis gemäss Art. 47 Bankengesetz (BankG), den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), dem Geschäftsgeheimnis gemäss Art. 162 StGB sowie dem Insider-Verbot gemäss Art. 154 des Finanzmarktinfrakturgesetzes (FinfraG).
3. Die Leistungserbringerin und ihre Hilfspersonen sind zu absoluter Geheimhaltung über die ihnen im Vorfeld, bei Gelegenheit und/oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Post zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen verpflichtet. Dies gilt insbesondere (aber nicht nur) für die nachgenannten Daten/Informationen:
 - sämtliche Daten/Informationen, die sich auf die Kundinnen und Kunden der Post beziehen, wie namentlich Personendaten/-informationen, finanzielle und statistische Daten/Informationen;
 - sämtliche als vertraulich gekennzeichneten oder als solche erkennbaren Daten/Informationen, die sich auf die Post beziehen, wie namentlich finanzielle und statistische Daten/Informationen und Daten/Informationen über Verfahren, Betriebsmethoden oder sonstiges Know-how der Post;
 - sämtliche weiteren Personendaten/-informationen (natürliche und juristische Personen), wie namentlich Personaldaten, Daten von Banken, Lieferanten, Beauftragten der Post.Von den vorgenannten Daten/Informationen ausgenommen sind Daten/Informationen, die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits öffentlich bekannt waren oder die nach der Kenntnisnahme öffentlich bekannt wurden, es sei denn, durch Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder durch eine Rechtsverletzung eines Dritten.
4. Die Leistungserbringerin und ihre Hilfspersonen haben ferner die nachgenannten Verpflichtungen einzuhalten:
 - Daten/Informationen gemäss Ziff. 3, seien sie schriftlich, elektronisch gespeichert oder akustisch wahrgenommen, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Post weder Dritten weitergegeben oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, noch vervielfältigt, in nicht offiziell von der Post genutzten Infrastrukturen (inkl. Online Storage und Cloud Services) elektronisch abgespeichert oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck benutzt werden;

- ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis der Post dürfen keinerlei Daten/Informationen gemäss Ziff. 3, weder im Original noch als Kopie, aus den Geschäftsräumlichkeiten der Post oder der übrigen Infrastruktur (z. B. Computer, Server, Shares) mitgenommen werden;
 - Daten/Informationen gemäss Ziff. 3, die die Leistungserbringerin und ihre Hilfspersonen mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Post ausserhalb von deren Geschäftsräumlichkeiten bearbeiten, sind wirksam vor dem Zugriff durch Dritte (inkl. automatisierte Speicherung in Cloud-Computing-Infrastrukturen usw.) zu schützen und allfällige Verluste sind der Post unverzüglich mitzuteilen; dies gilt sowohl für elektronische wie auch sonst wie (z. B. auf Papier) gespeicherte bzw. festgehaltene Daten/Informationen;
 - alle der Leistungserbringerin und ihren Hilfspersonen im Vorfeld oder im Rahmen der Zusammenarbeit von der Post überlassenen oder von ihnen für die Post hergestellten Unterlagen, Listen, schriftlichen Dokumente jeder Art, wie namentlich Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Aufnahmen auf Datenträgern jeder Art (mit digitalen oder analogen Aufzeichnungen), seien sie definitiv oder in Entwurfsform, sind der Post nach Beendigung der Zusammenarbeit auf erstes Verlangen zusammen mit einem Übergabeprotokoll herauszugeben oder auf Anordnung der Post hin zu vernichten und diese Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
5. Wenn zwischen der Post und der Leistungserbringerin im Vorfeld oder im Rahmen der Zusammenarbeit ein Zugriff auf die Kommunikations- und Informatiksysteme der Post vereinbart wird, so sind die Leistungserbringerin und ihre Hilfspersonen verpflichtet,
- den Anschluss nur soweit zu nutzen, als dies für die Zusammenarbeit zwingend erforderlich ist, namentlich nur auf Daten/Informationen zuzugreifen, die von der Post freigegeben wurden und die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendig sind;
 - jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen des Anschlusses durch/an unberechtigte Dritte zu verhindern, namentlich Benutzeridentifikation und Zugriffsberechtigung ständig unter Verschluss zu halten;
 - Daten/Informationen nur zu kopieren, sofern und soweit dies mit der Post ausdrücklich vereinbart wurde und dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist;
 - den Zugang zu Daten/Informationen jederzeit vor dem Zugriff durch Dritte (innerhalb und ausserhalb der Post) zu schützen; dies gilt sowohl für elektronische wie auch sonst wie (z. B. auf Papier) gespeicherte bzw. festgehaltene Daten/Informationen;
 - der Post sofort zu melden, falls die erteilten Zugriffsberechtigungen nicht korrekt funktionieren und der Zugriff auf nicht vereinbarte Daten/Informationen bzw. Systeme möglich ist, die für die Zusammenarbeit nicht erforderlich sind;
 - sämtliche Vorgaben und Anordnungen einzuhalten, welche die Post im Zusammenhang mit Geheimhaltung und Sicherheit vorgibt;
 - nach Beendigung des Auftrags die Herausgabe- bzw. Vernichtungspflichten gemäss Ziff. 4 zu erfüllen.
6. Die Leistungserbringerin nimmt zur Kenntnis, dass keine der Geheimhaltung unterliegenden Daten/Informationen das Territorium der Schweiz oder die von der Post im In- und Ausland zur Verfügung gestellten Kommunikations- und Informatiksysteme (inkl. Online Storage und Cloud Services) verlassen dürfen. Dies schliesst auch das Verbot ein, den Zugriff auf solche Daten/Informationen aus dem Ausland zu ermöglichen. Vorbehalten ist mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Post die Bekanntgabe von Daten/Informationen in einzelne von der Post bezeichnete Länder oder Ländergruppen, sofern die von der Post gemachten datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
7. Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle usw., welche die Post der Leistungserbringerin überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der Post. Durch die Mitteilung von Daten/Informationen werden der Leistungserbringerin keine Nutzungsrechte an bestehenden Immaterialgüterrechten eingeräumt, soweit dies nicht ausdrücklich abweichend mit der Post vereinbart wurde oder für die Zusammenarbeit erforderlich ist.
8. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich ferner, ihre Hilfspersonen über die vorgenannten Geheimhaltungspflichten zu instruieren und deren Einhaltung zu überwachen. Sie wird sich von jeder an der Zusammenarbeit

beteiligten Hilfsperson bestätigen lassen, dass diese auf die in der vorliegenden Vereinbarung genannten Verpflichtungen und insbesondere auf Art. 321ter StGB, Art. 47 BankG, auf die einschlägigen Bestimmungen des DSG, auf das Verbot betreffend Ausnützen von Insiderinformationen gemäss Art. 154 FinfraG sowie auf weitere einschlägige Bestimmungen des StGB aufmerksam gemacht worden ist, den Inhalt dieser Vorschriften kennt, diese einhält und respektiert. Die Post behält sich vor, Kopien schriftlicher Geheimhaltungsvereinbarungen der Hilfspersonen der Leistungserbringerin (insb. bei entliehenen Arbeitskräften) bei der Leistungserbringerin einzufordern.

9. Weitergehende Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsverpflichtungen der Leistungserbringerin, die sich aus der dieser Geheimhaltungsvereinbarung zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung ergeben (z.B. die Einhaltung von Informations-Sicherheits-Standards, Datensicherheits-Standards Trennung), bleiben ausdrücklich vorbehalten.
In einer separaten Leistungsvereinbarung mit der Leistungserbringerin oder in den Ausschreibungsunterlagen können von dieser Geheimhaltungsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden, namentlich können die in den vorstehenden Ziffern vorgesehenen Erlaubnisse oder Zustimmungen definiert sowie der Umgang mit gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des Leistungserbringers geregelt werden.
10. Die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung und die damit verbundenen Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Post uneingeschränkt weiterbestehen.
11. Verletzt die Leistungserbringerin oder eine ihrer Hilfspersonen eine der vorgenannten Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der Post eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt je Verletzungsfall CHF 50 000.--, sofern im projektspezifischen Einzelvertrag kein anderer Betrag festgelegt ist. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die Leistungserbringerin oder ihre Hilfspersonen nicht von der weiteren Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.
12. Diese Geheimhaltungsvereinbarung untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.
13. Die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Die Leistungserbringerin und die Post erhalten je ein Exemplar.

Ort/Datum.....

Für die Leistungserbringerin:

.....

(rechtsgültige Unterschrift inkl. Name und Vorname in Blockschrift der Unterzeichnenden)

Anhang zur Geheimhaltungserklärung

Wortlaut Gesetzestexte Stand 1. Januar 2019

Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 143 StGB - Unbefugte Datenbeschaffung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 143^{bis} StGB - Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

1. Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugtenweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 144^{bis} StGB - Datenbeschädigung

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.
2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 147 StGB - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.
3. Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 162 StGB - Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 273 StGB - Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.

Art. 305bis StGB – Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

^{1bis}Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten nach Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.
[...]
3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Art. 320 StGB - Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Art. 321^{ter} StGB - Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

1. Wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmelde-dienste erbringt, einem Dritten Angaben über den Post-, Zahlungs- oder den Fernmeldeverkehr der Kundschaft macht, eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht, oder einem Dritten Gelegenheit gibt, eine solche Handlung zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer eine nach Absatz 1 zur Geheimhaltung verpflichtete Person durch Täuschung veranlasst, die Geheimhaltungspflicht zu verletzen.

Auflistung weiterer zu beachtender Vorschriften

• StGB	137, 138, 139	Unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung, Diebstahl
• DSG	4, 6, 7, 11a, 12 ff., 34	Datenschutz
• FMG	43	Fernmeldegeheimnis
• UWG	6	Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis
• ATSG	33	Sozialversicherungsrechtliche Schweigepflicht
• Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16)		

3. Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
4. Die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist nicht strafbar, soweit sie zur Ermittlung des Berechtigten oder zur Verhinderung von Schäden erforderlich ist.
5. Vorbehalten bleiben Artikel 179^{quater} sowie die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 35 DSG - Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

1. Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.
2. Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.
3. Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG)

Art. 47 BankG - Verletzung Bankgeheimnis

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder einer Person nach Artikel 1b oder als Organ oder Angestellter einer Prügengesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
 - b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.
 - c. ein ihm nach Buchstabe a offenes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.
- ^{1bis}Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.
2. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft.
3. [Aufgehoben]
4. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.
5. [...]
6. [...]

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)

Art. 43 BEHG - Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator eines Effektenhändlers anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;
 - b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.
 - c. ein ihm nach Buchstabe a offenes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.
- ^{1bis}Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.
2. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft.
3. [Aufgehoben]
4. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.
5. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
6. Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel (FinfraG)

Art. 154 FinfraG – Ausnützen von Insiderinformationen

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:
 - a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
 - b. einem anderen mitteilt;
 - c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.
4. Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1-3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.